

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Basel-Landschaft

vom 28. August 2008

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1 und 2 Buchstabe a,
Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom
5. September 1979²,

verfügt:

I

Allgemeines Fahrverbot Nr. 2.01 mit ergänzendem Signal «Baustellenverkehr
gestattet» in der Autobahneinfahrt Eptingen Nr. 13 bei km 33.500.

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Oktober 2008 bis ca. Mitte November
2008.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

28. August 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger